ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS
Jürgen-Dietz-Haus, Otto-Behaghel-Straße 25 D, 35394 Gießen

STUDIERENDENSCHAFT DER JLU
Allgemeiner Studierendenausschuss

Sebastian Outman Doll
Referat Verkehr und Infrastruktur

Jürgen-Dietz-Haus
Otto-Behaghel-Straße 25 D
35394 Gießen

Telefon: [redacted] und [redacted]
Fax: [redacted]

E-Mail: buero@asta-giessen.de

Bürozeiten:
Montag – Freitag, 10:00 Uhr – 14:00 Uhr

Gießen, 15. Oktober 2026

Antrag auf Streichung von Satz aus Durchführungsverordnung (1. Lesung)

Sehr geehrte parlamentarischen Mitglieder*innen des StuPa der JLU,

zum aktuellen Zeitpunkt besteht die Problematik, dass Personen, welche an der THM und der JLU gleichzeitig studieren, nicht die Möglichkeit haben sich bei uns den Beitrag für das Semesterticket zurück erstatten zu lassen. Aus diesem Grund wurde ich vom Büro des AStA gebeten eine Anfrage zu stellen auf Herausstreichung folgenden Satzes aus der Durchführungsverordnung über die Rückerstattung von Semesterbeiträgen.

Der Satz lautet wie folgt: „ … (erstattet wird nur, wenn das Semesterticket der Universität Gießen das preiswertere ist und tatsächlich beide Gebühren gezahlt wurden).“

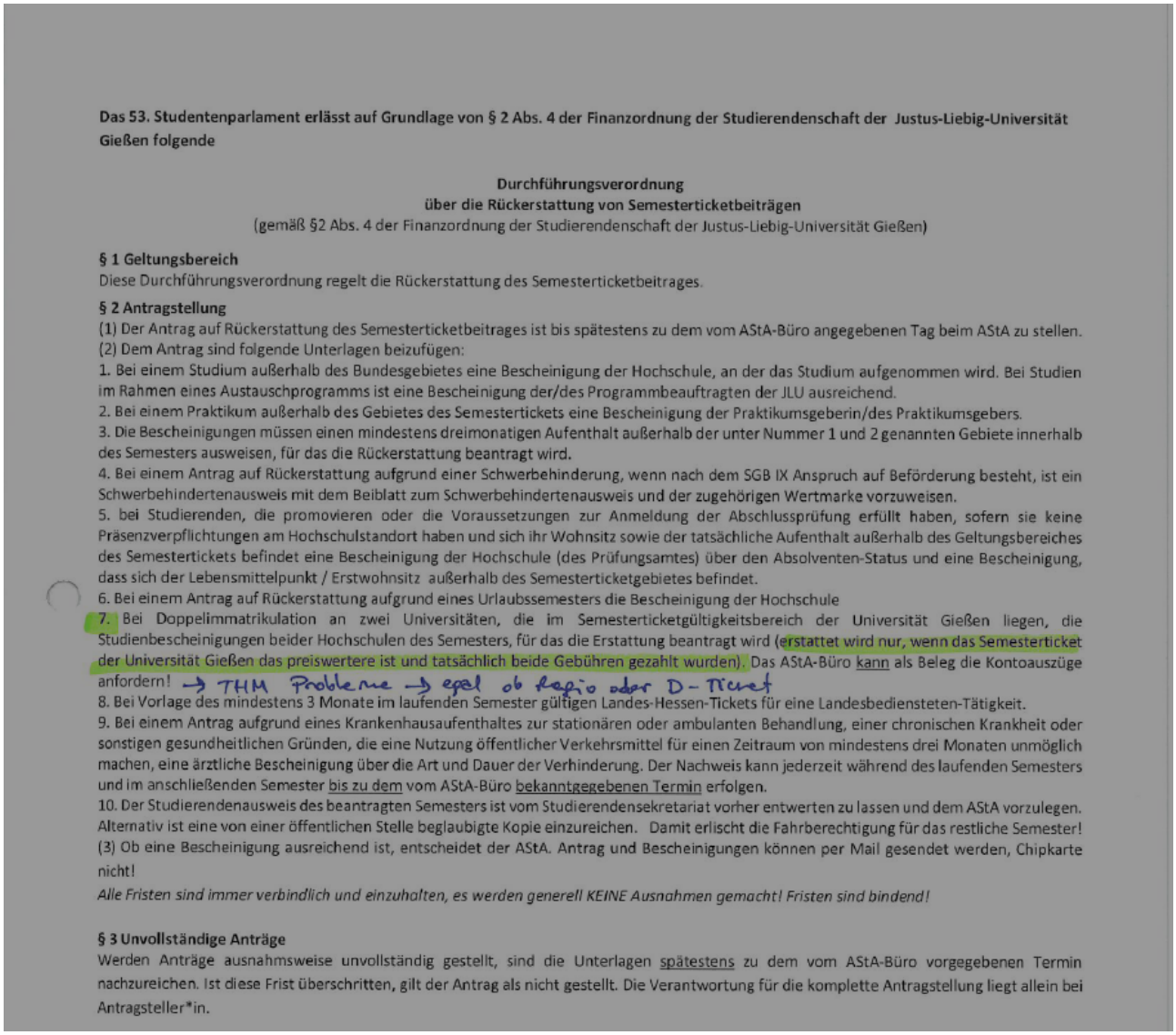
Dieser Satz findet sich in der genannten Durchführungsverordnung unter § 2 Absatz 7. Die Seite des jeweiligen Dokumentes ist dem Antrag angehängt unter Abb. 1.

Der genannte Satz soll mit diesem Antrag ersatzlos gestrichen werden um die fortlaufenden Verfahren zur Rückerstattung nicht weiter zu behindern. Die Ersatzlose Streichung soll erfolgen auf Grund fehlender Notwendigkeit.

Ich bedanke mich vielmals.

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Outman Doll – Referat für Verkehr und Infrastruktur

Abb. 1 – Paragraphen 1 bis 3 von 8



Das 53. Studentenparlament erlässt auf Grundlage von § 2 Abs. 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen folgende

Durchführungsverordnung
über die Rückerstattung von Semestertickетbeiträgen
(gemäß §2 Abs. 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen)

§ 1 Geltungsbereich
Diese Durchführungsverordnung regelt die Rückerstattung des Semestertickетbeitrages.

§ 2 Antragstellung
(1) Der Antrag auf Rückerstattung des Semestertickетbeitrages ist bis spätestens zu dem vom AStA-Büro angegebenen Tag beim AStA zu stellen.
(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Bei einem Studium außerhalb des Bundesgebietes eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium aufgenommen wird. Bei Studien im Rahmen eines Austauschprogramms ist eine Bescheinigung der/des Programmbeauftragten der JLU ausreichend.
2. Bei einem Praktikum außerhalb des Gebietes des Semestertickets eine Bescheinigung der Praktikumsgeberin/des Praktikumsgebers.
3. Die Bescheinigungen müssen einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt außerhalb der unter Nummer 1 und 2 genannten Gebiete innerhalb des Semesters ausweisen, für das die Rückerstattung beantragt wird.
4. Bei einem Antrag auf Rückerstattung aufgrund einer Schwerbehinderung, wenn nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung besteht, ist ein Schwerbehindertenausweis mit dem Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke vorzuweisen.
5. bei Studierenden, die promovieren oder die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befindet eine Bescheinigung der Hochschule (des Prüfungsamtes) über den Absolventen-Status und eine Bescheinigung, dass sich der Lebensmittelpunkt / Erstwohnsitz außerhalb des Semesterticketgebietes befindet.
6. Bei einem Antrag auf Rückerstattung aufgrund eines Urlaubssemesters die Bescheinigung der Hochschule
7. Bei Doppelimmatrikulation an zwei Universitäten, die im Semesterticketgültigkeitsbereich der Universität Gießen liegen, die Studienbescheinigungen beider Hochschulen des Semesters, für das die Erstattung beantragt wird (erstattet wird nur, wenn das Semesterticket der Universität Gießen das preiswertere ist und tatsächlich beide Gebühren gezahlt wurden). Das AStA-Büro kann als Beleg die Kontoauszüge anfordern! → THM Probleme → egal ob Regio oder D-Ticket
8. Bei Vorlage des mindestens 3 Monate im laufenden Semester gültigen Landes-Hessen-Tickets für eine Landesbediensteten-Tätigkeit.
9. Bei einem Antrag aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes zur stationären oder ambulanten Behandlung, einer chronischen Krankheit oder sonstigen gesundheitlichen Gründen, die eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten unmöglich machen, eine ärztliche Bescheinigung über die Art und Dauer der Verhinderung. Der Nachweis kann jederzeit während des laufenden Semesters und im anschließenden Semester bis zu dem vom AStA-Büro bekanntgegebenen Termin erfolgen.
10. Der Studierendenausweis des beantragten Semesters ist vom Studierendensekretariat vorher entwerten zu lassen und dem AStA vorzulegen. Alternativ ist eine von einer öffentlichen Stelle beglaubigte Kopie einzureichen. Damit erlischt die Fahrberechtigung für das restliche Semester!
(3) Ob eine Bescheinigung ausreichend ist, entscheidet der AStA. Antrag und Bescheinigungen können per Mail gesendet werden, Chipkarte nicht!
Alle Fristen sind immer verbindlich und einzuhalten, es werden generell KEINE Ausnahmen gemacht! Fristen sind bindend!

§ 3 Unvollständige Anträge
Werden Anträge ausnahmsweise unvollständig gestellt, sind die Unterlagen spätestens zu dem vom AStA-Büro vorgegebenen Termin nachzureichen. Ist diese Frist überschritten, gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Verantwortung für die komplette Antragstellung liegt allein bei Antragsteller*in.